



Gemeinde Rüdenau

Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Rüdenau am 12.11.2021 im Saal des Hofgartens.

Nummer:	GRR/028/2021	Dauer:	16:00 - 16:40 Uhr
---------	--------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Erste Bürgermeisterin

Frau Monika Wolf-Pleißmann

Schriftführerin

Frau Beate Schüßler-Weiß

Gemeinderatsmitglieder

Herr Christof Farrenkopf

Frau Susanne Heller

Herr Dieter Link

Herr Herbert May

Herr Tobias Meixner

Frau Anja Mühling

Herr Ferdinand Pfister

Herr Friedbert Trunk

Leiter der Geschäftsstelle

Herr Bernd Geutner

Abwesend:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Mischgebiet an der Winnestraße - Einleiten eines Bebauungsplanaufstellungsverfahrens - Beratung und Beschlussfassung
2. Bürgerbegehren gemäß Art. 18a Gemeindeordnung "Ausweisung Mischgebiet an der Winnestraße", Zulässigkeit - Beratung und Beschlussfassung
3. Information zu Brunnensanierung

Bürgermeisterin Monika Wolf-Pleißmann eröffnet die Sitzung. Sie begrüßt Herrn Bernd Geutner als Leiter der Geschäftsstelle, das Protokoll führt Frau Beate Schübler-Weiß. Für die Presse schreibt Herr Burgemeister.

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

I. Öffentliche Sitzung

1 Mischgebiet an der Winnestraße - Einleiten eines Bebauungsaufstellungsverfahrens - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Am 12.10.2021 ging bei der Verwaltung ein Bürgerbegehren zur „Ausweisung eines Mischgebietes an der Winnestraße“ ein, welches von 304 Bürgern durch Unterschrift unterstützt wurde und dessen Zulässigkeit im nächsten Tagesordnungspunkt behandelt wird.

Die Prüfung des Antrages des Bürgerbegehrens durch die Verwaltung ergab, dass aufgrund des Wortlautes der Fragestellung das Bürgergehren unzulässig ist. Grundsätzlich kann jedoch die Einleitung eines Bebauungsaufstellungsverfahrens Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein.

Dem Gemeinderat steht es frei, durch Beschluss, das Bauleitplanverfahren für das im Bürgerbegehren genannte Gebiet einzuleiten. Ein solcher Beschluss hätte nach Art. 18a Abs. 14 GO die Folge, dass ein hierauf gerichteter Bürgerentscheid entfällt.

Die Argumente für oder gegen die Einleitung eines Bebauungsaufstellungsverfahrens wurden in einem langen Prozess ausgiebig erörtert, dargestellt und diskutiert, so Bgm. Wolf-Pleißmann. Klargestellt wurde auch, dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden müsste.

Der Bauwerber hat den städtebaulichen Vertrag nicht unterschrieben, was zur Folge hat, dass die Gemeinde Rüdenau sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hätte. Der Gemeinderat muss heute für sich und mit seinem Gewissen eine Entscheidung treffen, denn der Gemeinderat ist souverän. Er übernimmt die Verantwortung. Das Abstimmungsverhalten sollte auch von der Bevölkerung fair angenommen werden.

Sie als Bürgermeisterin ist – wie jede/r Gemeinderat/in – der Rechtsstaatlichkeit und der Neutralität verpflichtet und per Eid dazu verpflichtet, Schaden von der Gemeinde Rüden abzuhalten. Wenn keine Fragen bestehen, hätte der Aufstellungsbeschluss folgenden Inhalt:

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenau beschließt für den Bereich zwischen Winnestraße und Windenschlagweg die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Rüdenau:

Fl.Nrn. 1503 (Teilfläche), 1504 (Teilfläche), 1506, 1507, 1508, 1508/2, 1508/3, 1509, 1509/1, 1510 (Teilfläche), 1531, 1531/1, 1531/2 und 1531/3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 0,6 ha und wird wie folgt umgrenzt:

im Nordosten Fl.Nr. 1714/1 (Winnestraße)

im Südwesten Fl.Nr. 1495 (Windenschlagweg) und östliche Grenze der Fl.Nr. 1514

**und 1502
im Nordwesten restliche Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1503 und 1504**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll als Mischgebiet gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 6 BauGB ausgewiesen werden.

Art. 49 GO wurde beachtet.

Abgelehnt Ja 3 Nein 6

2 Bürgerbegehren gemäß Art. 18a Gemeindeordnung "Ausweisung Mischgebiet an der Winnestraße", Zulässigkeit - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Am 12. Oktober wurde bei der Verwaltung folgendes Bürgerbegehren eingereicht: „Ausweisung Mischgebiet an der Winnestraße“. Das Bürgerbegehren ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Vertreter des Bürgerbegehrens sind:

1. Herr Stefan Müller, Flörstraße 27a, 63924 Rüdenu
2. Herr Kevin Mühling, Rosenbergstraße 22, 63924 Rüdenu

Gemäß Art. 18a Abs. 8 GO entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens, über die Zulässigkeit.

Die Verwaltung hat die eingereichten Unterschriften (Stand 12. Oktober 2021) des Bürgerbegehrens mit folgendem Ergebnis überschlägig überprüft:

Es waren 304 Eintragungen vorhanden. Es hat nur eine überschlägige Prüfung stattgefunden, da das Bürgerbegehren aus anderen Gründen als unzulässig anzusehen ist.

Nach Art. 18a Abs. 6 GO muss ein Bürgerbegehren in Rüdenu (Kategorie bis zu 10 000 Einwohner) von mindestens 10 v.H. der Gemeindebürger unterschrieben sein. Die Zuordnung zur o.g. Kategorie erfolgte nach der offiziellen Einwohnerzahl per 30.06.2019 (727 Einwohner lagen zu diesem Zeitpunkt vor) lt. Mitteilung des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern. Im zum 12.10.2021 angelegten Bürgerverzeichnis sind 622 Bürgerinnen und Bürger enthalten. Das Bürgerbegehren hat mit bislang 304 Unterschriften somit das geforderte Quorum von 63 Unterschriften deutlich übertroffen.

Rechtliche Prüfung und Würdigung des Bürgerbegehrens:

Unterschriften, Gestaltung der Unterschriftslisten, Vertreterbenennung

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Kein Ausschlussgrund nach Art. 18a Abs. 3 GO

Ein Ausschlussgrund nach Art. 18a Abs. 3 GO liegt nicht vor.

Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, Art. 18a Abs. 1 GO

Beim vorliegenden Bürgerbegehren handelt es sich eindeutig um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Zum eigenen Wirkungskreis gehört ferner die Bauleitplanung als Teil der kommunalen Planungshoheit.

Mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung, Art. 18a Abs. 4 GO

Nach Art. 18a Abs. 4 GO muss das Bürgerbegehren eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten. Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Entscheidungscharakter

Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung muss Entscheidungscharakter besitzen. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, da Art. 18a Abs. 4 S. 1 GO von einer „zu entscheidenden Fragestellung“ und Art. 18a Abs. 14 GO von der „verlangten Maßnahme“ spricht. Diese Voraussetzungen sind eingehalten.

Bestimmtheit der Frage

Die Zulassung eines Bürgerbegehrens setzt als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eine ausreichend bestimmte Fragestellung voraus. Auch dies ist gegeben.

Verstoß gegen rechtliche Vorschriften

Es liegt ein Verstoß vor. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet: „Sind Sie dafür, dass in der Winnestraße im Rahmen eines ordentlichen Bauleitplanungsverfahrens ein Mischgebiet ausgewiesen wird.“

Damit ist das Bürgerbegehren auf ein rechtlich unzulässiges Ziel gerichtet, weil es auf einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB hinauslaufen würde.

Zwar kann mit einem Bürgerbegehren die Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet werden. Jedoch muss die konkrete Fragestellung eines Bürgerbegehrens mit den Vorschriften des materiellen Baurechts in Einklang stehen.

Wenn die Bauleitplanung zum Gegenstand eines Bürgerbegehrens gemacht werden sollte, ist zu unterscheiden, ob nur eine Grundsatzentscheidung über die gemeindliche Planung mit Rahmenfestlegungen getroffen werden soll, oder ob demgegenüber konkrete Festsetzungen und Darstellungen vorgegeben werden sollen, die die im Verfahren der Bauleitplanung erforderliche Abwägung unzulässig beschränken würde.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mehrfach entschieden, dass in die Bauleitplanung eingreifende Bürgerbegehren, die ein positives Planungsziel verfolgen, nur dann zulässig sind, wenn dem planenden kommunalen Gremium noch ein Planungsspielraum und damit Abwägungsspielraum von substantiellem Gewicht verbleibt und genügend Alternativen zur Abwägung in der konkreten Planung offen gehalten werden.

Unzulässig wegen des Verstoßes gegen das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ist ein auf eine Bauleitplanung gerichtetes Bürgerbegehren jedenfalls dann, wenn dessen Fragestellung auf konkrete grundstücksbezogene Festsetzungen i.S.d. § 9 Abs. 1 BauGB bzw. der Baunutzungsverordnung abzielt, die der noch zu beschließende Bebauungsplan unverändert übernehmen soll.

Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen mit bindender Wirkung für das weitere Planungsverfahren über die Bebaubarkeit bestimmter Flächen hinsichtlich der Art (wie z. B. Mischgebiet, § 1 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO) ... bestimmt werden soll.

Mit einer solchen plebiszitären Selbstbindung wird, selbst wenn es im Einzelfall nur um planerische Detailfragen geht, die Entscheidung über die betreffende Festsetzung bereits vollständig vorweggenommen; dem Gemeinderat verbleibt insoweit bei seiner abschließenden

Abwägungsentscheidung keinerlei Abweichungs-, Ausgestaltungs- oder Konkretisierungsspielraum mehr (vgl. BayVGH , Beschl. V. 18.01.2019 – 4 CE 18.2578).

Wo die Grenze zwischen Vorgabe eines Rahmens und unzulässiger Beschränkung des Abwägungsvorgangs selbst liegt, ist eine Frage des Einzelfalls.

Auszugehen ist dabei zunächst von dem Wortlaut der Frage des Bürgerbegehrens, das die Formulierung „ein Mischgebiet ausgewiesen wird“ verwendet. Der Wortlaut dieser Fragestellung lässt zunächst objektiv durch das **Wort „wird“** darauf schließen, dass es schon um das Ergebnis der Darstellung, und nicht nur um einen bloßen Aufstellungsbeschluss mit der Angabe eines noch unverbindlichen Planungszieles oder um eine bloße Rahmenvorgabe gehen soll.

Bei objektiver Betrachtung muss ein unbefangener Bürger die Fragestellung des Begehrens so verstehen, dass die Ausweisung eines Mischgebietes ohne Wenn und Aber zu erfolgen hat.

Auch in der Begründung wird beschrieben: „Um die Grundstücke auch weiterhin als Lagerplatz der Firma Seyfried nutzen zu können, müssen diese als Mischgebiet ausgewiesen werden.“ Auch damit wird unbefangenen Bürger*innen impliziert, dass die Ausweisung eines Mischgebietes alternativloses Planungsziel ist und als solches durch das Bürgerbegehren verfolgt werden soll. Gerade dies führt aber zu einem Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB.

Keine bereits vollzogene Maßnahme

Auch diese Voraussetzung wäre erfüllt.

Begründung Art. 18a Abs. 4 GO

Das Bürgerbegehren enthält, der gesetzlichen Forderung entsprechend, eine Begründung.

Inhalt der Begründung

Der Inhalt der Begründung ist zu beanstanden. Hierzu wird aber auf die Ausführungen unter „Verstoß gegen rechtliche Vorschriften“ verwiesen.

Ergebnis

Es ist festzustellen, dass das vorliegende Bürgerbegehren unzulässig ist.

Beschluss:

Das am 12. Oktober 2021 eingereichte Bürgerbegehren „Ausweisung Mischgebiet an der Winnestraße“ ist unzulässig.

Beschlossen Ja 7 Nein 2

3 Information zu Brunnensanierung

Während der Sanierung von Brunnen 1 erfolgt eine Desinfektion des Trinkwassers mit Chlor. Mit der Sanierung wird in den nächsten Tagen begonnen. Damit das Trinkwasser sauber zu den Einwohnern kommt, wird es mit Chlor behandelt. Chlor ist ein erprobtes und zugelassenes Desinfektionsmittel für Trinkwasser und ist in der vorgegebenen Dosierung für die Gesundheit unbedenklich.

Es kann ein leichter Chlorgeruch auftreten, der aber nicht bedenklich ist.

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Beate Schübler-Weiß
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

Monika Wolf-Pleißmann
Erste Bürgermeisterin